

Bekanntmachung

zur Bildung der Wahlvorstände für die Direktwahl am 07. Mai 2017

Für jeden Wahlbezirk ist gem. § 10 Abs.1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) i.V.m. § 11 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) eine Wahlvorsteherin oder ein Wahlvorsteher, eine stellvertretende Wahlvorsteherin oder ein stellvertretender Wahlvorsteher und zwei bis sieben (in der Regel aber nicht weniger als fünf) weitere Mitglieder in den **Wahlvorstand** zu berufen.

Gem. § 10 Abs. 3 NKWO fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

10.03.2017

Wahlberechtigte für die Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

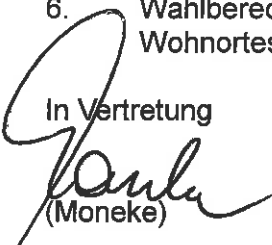
Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes verpflichtet.

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere darf die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

In Vertretung


(Moneke)